Stadt Lübtheen

2020/BV/044-001
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über den Beitritt zur KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR mit Schul-IT

Organisationseinheit:	*Datum*
Stabstelle	03.09.2020
Bearbeitung:	
Diana Beer	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*

Beschlussvorschlag:

Beschluss zum Beitritt der Stadt Lübtheen als weiterer Träger der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR ab 01.01.2021 und der damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen beschließt:

1. Den Beitritt der Stadt Lübtheen als Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunalservice Mecklenburg Anstalt öffentlichen Rechts (KSM AöR) auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß Anlage 1 sowie der Unternehmenssatzung gemäß Anlage 2.
2. Die erforderlichen Finanzmittel für die Kapitaleinlage in Höhe von 500,00 EUR sind im Haushaltsplan 2021 bereitzustellen.
3. Einer möglichen Beteiligung der Stadt Wittenburg der Stadt Parchim und der Stadt Lübz als Träger der KSM AöR mit Wirkung zum 01.01.2021 wird zugestimmt.
4. Einer Beteiligung weiterer Städte und Ämter wird als Träger der KSM AöR mit Wirkung zum 01.01.2021 wird zugestimmt.
5. Einer möglichen Übertragung weiterer Aufgaben durch die bisherigen Träger an die KSM AöR wird zugestimmt.
6. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag mit der KSM AöR mit Wirkung vom 01.01.2021 abzuschließen und ggf. erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Vertrages bzw. der Satzung zuzustimmen.
7. Die Stadtvertretung beauftragt die Bürgermeisterin, die erforderlichen Finanzmittel entsprechend Anlage 4 und 5 für den laufenden IT-Betrieb in den Haushalt 2021 bzw. 2022 einzustellen.
8. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Übertragung weiterer Aufgaben sinnvoll ist (z.B. Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten, zentrale Vergabestelle).

Sachverhalt:

Aufgrund der steigenden Komplexität und wachsenden Anforderungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie für Stadt, Gemeinden und Amt (bspw. elektronischer Zugang zur Verwaltung, § 2 E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern (EGovG M- V); Informationen über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen, § 3 EGovG M-V; elektronische Bezahlmöglichkeit, § 4 EGovG M-V; Georeferenzierung, §6 EGovG M-V; Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen, § 8 EGovG M-V; elektronische Aktenführung und -einsicht, §§ 10 und 12 EGovG M-V) sieht die Stadtverwaltung eine dringende Notwendigkeit zur Kooperation, um

- eine Konsolidierung der Haushalte nicht zu gefährden, da die Mittelfristplanung steigende IT-Kosten derzeit nur eingeschränkt abbildet,
- für neue, sich abzeichnende Aufgaben bspw. nach dem EGovG M-V gerüstet zu sein, den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen qualitativ besseren Service zur Verfügung zu stellen. Dabei ist das Onlinezugangsgesetz (§ 1 Abs. 1 und 2 OZG sowie § 3 Abs. 2 OZG) zu berücksichtigen,
- die IT-Services technisch und wirtschaftlich zu optimieren und
- langfristig die Wertschöpfung in der Region zu halten.

Ein weiterer Grund sind die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, die schrittweise umzusetzen sind, wie z.B. die Einführung der elektronischen Akte, die elektronische Vergabe, das elektronische Gerichtsverfahren, das beleglose Rechnungswesen, das neue Meldewesen VOIS, das elektronische Archiv Dokumentenmanagementsystem (DMS), die Digitalisierung der Schulen, Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen usw. umgesetzt werden. Diesbezüglich wird es zeitnah zusätzliche finanzielle und organisatorisch/technische Anstrengungen bedürfen, um den gestellten Herausforderungen gerecht zu werden.

Für die Stadt Lübtheen allein ist die Bewältigung dieser Anforderungen auch finanziell nur schwer leistbar. Die zu erwartenden erheblichen Kostensteigerungen können durch ein gemeinsames IT- Servicecenter abgemildert werden, da die zunehmenden Anforderungen und gesetzlichen Forderungen an den IT-Betrieb im Rahmen einer interkommunalen IT-Kooperation wesentlich wirtschaftlicher gelöst werden können, als in den einzelnen Gebietskörperschaften. Vor diesem Hintergrund soll die Verwaltung prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den künftigen Herausforderungen zu begegnen.

Als eine zweckmäßige Lösung kann eine Zusammenarbeit mit der KSM AöR und ihren Trägern gesehen werden.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass die Situation im Bereich Datenschutz und Datensicherheit sich ähnlich darstellt, wie in den meisten öffentlichen Verwaltungen. Bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften und Compliance hinkt man den zwingend umzusetzenden Anforderungen hinterher.

Hierzu muss bemerkt werden, dass jede öffentlich-rechtliche Körperschaft rechtskonform agieren und das behördliche Handeln insofern auch an das sich ändernde Recht anpassen muss. Gerade im Bereich der digitalen Behördentätigkeit entstand aber in den letzten Jahren eine Diskrepanz zwischen erheblich erweiterten rechtlichen Vorgaben und deren tatsächlicher Umsetzung.

Die Ursachen für diese Diskrepanz liegen:

- in stetig und schnell steigenden Gefährdungen für datenschutzkonforme bzw. datensichere IT-Anwendungen durch organisatorische, technische und personelle Risiken,
- im stetig und schnell steigenden Risiko für datenschutzkonforme bzw. datensichere IT-Anwendungen durch qualitativ immer wertigere Angriffe aus dem Netzwerk,
- in der sich für Verwaltungsverhältnisse mit Jahreshaushalten immer schneller ändernden Rechtslage (Die forcierten gesetzlichen Regelungen zur IT-Umsetzung in Behörden entsprechen den Anforderungen einer immer stärker digitalisierten Welt und auch dem Gefährdungspotential, laufen dem Verwaltungshandeln aber davon!),
- in der verhaltenen Umsetzung technischer, organisatorischer und personeller Veränderungen der IT mit erheblicher Haushaltsbelastung aufgrund defizitärer Haushalte,
- in der regelmäßig stattfindenden digitalen Datenverarbeitung ohne Prozessmodellierung, was eine Prozessoptimierung und die damit einhergehenden technisch-organisatorischen und fiskalischen Anpassungen erschwert.

Gerade die Kombination aus Hardware- und Anwendungsbetreuung sowie die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind für die Verwaltung der richtige Weg in die zukünftige Aufstellung unserer IT-Infrastruktur. Die KSM AöR erbringt ihre Leistungen für die Träger und sonstigen Nutzer gegen Kostenerstattung (ohne Gewinn und Marge).

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

1. die Überführung der Gesamtverantwortung für den IT-Betrieb der Stadt Lübtheen im Rahmen einer Trägerschaft an die KSM AöR
2. die Mitbenutzung des Dokumentenmanagementsystems der KSM AöR in Verbindung mit der Einführung des beleglosen Rechnungswesens und der eAkte sowie

3. die Harmonisierung der kommunalen Fachanwendungen in vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung.

Die finanziellen Auswirkungen gestalten sich wie folgt:

1. Leistung einer Stammkapitaleinlage in Höhe von 500,00 EUR.
2. Der Entwurf für den Serviceschein 2021 für die Stadtverwaltung enthält die hälftigen Einmalaufwendungen der Migration von 26.640 €, ggf. vorsorglich einzuplanende Investitionsmittel von 5.000 € und ein Auftragsbudget in Höhe von 10.000 €. Letzteres soll teilweise die Aufwendungen für die Projektbegleitung zum neuen Rathaus, aber auch Aufwände für ggf. kurzfristig zu realisierende Einzelmaßnahmen im Vorfeld der Migration, z.B. Hardwareersatz, abdecken.
3. Für 2022 wurden dann neben dem laufenden Betrieb ab 01.01.2022 im Rechenzentrum der KSM die zweite Hälfte der Einmalaufwendungen der Migration sowie das Auftragsbudget und ggf. vorsorglich einzuplanende Investitionsmittel abgebildet. Der Ersatz der zum 01.01.2022 mehr als 6 Jahre alten PC- und Notebook-Systeme der Verwaltung wurde ergänzend im Serviceschein mit aufgenommen.
4. Für die Aufgabe Schul-IT sind zunächst 13.600 € als Aufwendungen sowie 15.000 € Investitionsmittel für 2021 im beigefügten Serviceschein vorgesehen.

Ziel ist es, die Zentralisierung der Serverbereitstellung bei der KSM AöR zum Jahreswechsel 2021/2022 abzuschließen, um das Thema aus dem Umzug in den neuen Verwaltungs-standort herauszuhalten. Nicht enthalten im laufenden Aufwand sind die bisher Druck- und Scanleistungen sowie die IT-Arbeitsplätze der Außenstellen der Stadt Lübtheen. Die Wartungsverträge werden im Rahmen der Konsolidierung geprüft und in Mitwirkung der Stadt Lübtheen zur KSM AöR überführt. Auf Grundlage einer Mengenabstimmung werden die laufenden Kosten jährlich überprüft und auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse, gemäß den „Regeln zur Umlageermittlung“ (Anlage 3), ermittelt.

Die Aufwendungen im Bereich IT werden sich insbesondere durch die Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften und der Compliance weiter erhöhen. Eine Umsetzung dieser Vorgaben als autonome Lösung wäre mit erheblichen Mehrkosten im Bereich Personal und für die Hardwareausstattung verbunden. Die Kooperation mit mehreren Verwaltungen spart langfristig Personal-, Hardware- und Innovationskosten. Die Gewährleistung der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften kann somit effektiver erfolgen. Die gemeinsame Beschaffung von IT-Komponenten erzielt außerdem bessere Preise am Markt.

Der ab 01.01.2021 vorgesehene Text des öffentlich-rechtlichen Vertrages und die zugehörige Satzung sind beigefügt.

Es sind Gespräche mit der KSM AöR dahingehend zu führen, einen verwaltungsnahen Servicestandort vorzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

können in der Anlage beigefügten Servicescheinen

Entwurf Serviceschein 2021, I. Preis- und Leistungsverzeichnis für den laufenden IT Betrieb Übernahme des IT- Betriebes „as-iS“,

Entwurf Serviceschein 2022, I. Preis- und Leistungsverzeichnis für den laufenden IT Betrieb Übernahme des IT- Betriebes „as-iS“,

Entwurf Serviceschein 2021, Schul-IT

entnommen werden.

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein

Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Anlage/n

1	Satzung KSM 2021 2020-09-01 Änderungsmodus
2	Satzung KSM 2021 2020-09-01 clean
3	ÖRV 2021 KSM 2020-09-01 Änderungsmodus
4	ÖRV 2021 KSM 2020-09-01 clean
5	Entwurf Serviceschein 2022 Lübtheen mit Wartung Fachverfahren
6	Entwurf Serviceschein 2021 nur Projektleistung
7	Serviceschein 2021 Schul-IT

Satzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen KSM Kommunalservice Mecklenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 167b Abs. 2, 70 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. S. 777) wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 167 b Abs. 3 Satz 1 KV M-V zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Stadt Ludwigslust, der Stadt Neustadt-Glewe, der Stadt Grabow, dem Amt Parchimer Umland, der Stadt Boizenburg, dem Amt Zarrentin ~~und~~, dem Amt Stralendorf, der Stadt Lübtheen, der Stadt Wittenburg, der Stadt Lübz und der Stadt Parchim vom ~~18.12.~~xx.xx.202~~019~~ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen KSM Kommunalservice Mecklenburg ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 167 KV M-V). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen besitzt Dienstherrnfähigkeit.
(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen KSM Kommunalservice Mecklenburg mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: AöR). Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt als ein Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone sowie der Umschrift KSM Kommunalservice Mecklenburg (AöR).
(5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.
(6) Das Stammkapital beträgt ~~44.500~~46.500 Euro.
(7) Vom Stammkapital entfallen

auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim	15.000 Euro,
auf die Landeshauptstadt Schwerin	15.000 Euro,
auf die Stadt Ludwigslust	5.000 Euro,
auf die Stadt Neustadt-Glewe	5.000 Euro,
auf die Stadt Grabow	2.500 Euro,
auf das Amt Parchimer Umland	500 Euro,
auf die Stadt Boizenburg	500 Euro,
auf das Amt Zarrentin	500 Euro,
auf das Amt Stralendorf	500 Euro,
auf die Stadt Lübtheen	500 Euro,
auf die Stadt Wittenburg	500 Euro
auf die Stadt Lübz	500 Euro
auf die Stadt Parchim	500 Euro.

(8) Am Stammkapital beteiligte Körperschaften werden nachfolgend als Träger bezeichnet.

§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Erbringung von kommunalen Dienstleistungen insbesondere für die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, deren Eigenbetriebe und Schulen sowie für Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Hierzu zählen insbesondere:
- Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
- Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und -Systeme inklusive IT-Sicherheit und IT-Sicherheitsbeauftragten
- Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
- Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
- Anwenderbetreuung durch einen zentralen Informations- und Unterstützungsservice
- Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT -Projekten
- Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
- Personalabrechnung (Bezügerechnung, Besoldung,)
- Zentrale Vergabestelle

Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, im Rahmen der von ihr betreuten Anwendungen Abrechnungsleistungen durchzuführen.
Die Übertragung der Aufgaben wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die ihm übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens unmittelbar gefördert wird. Es kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Art und Ausgestaltung der Finanzierung regelt der Verwaltungsrat.

§ 3
Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und mindestens einem stellvertretenden Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist gesetzlicher Vertreter des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind die Träger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
(6) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung) nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt sich nach der Anzahl der beteiligten Körperschaften. Jeder am Kapital des Kommunalunternehmens Beteiligte kann nur ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
(2) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
(3) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit Ausnahme der Informationspflichten nach § 71 Abs. 4 KV M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet.
(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung
3. Dienstvereinbarungen und außertarifliche Leistungen, soweit diese finanzielle Auswirkungen haben, ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze
4. die Geschäftsordnung für den Vorstand
5. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
6. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands
7. Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens
8. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
9. Feststellung des Jahresabschlusses
10. die Ergebnisverwendung
11. die Entlastung des Vorstands
12. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen, sofern diese nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 10 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt nach den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(4) Vereinbarungen, durch die ein Träger die Mitbenutzung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens gestattet, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.

(6) Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes gelten als Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Innerhalb eines bestätigten Investitionsplanes sind Veränderungen zulässig. Zustimmungspflichtig sind Investitionen, durch die das bestätigte Gesamtvolumen überschritten wird.

(7) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates - oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters - selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(8) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich in Anlehnung an die Regelungen gemäß § 171 AktG zu berichten. In dem Bericht hat der Verwaltungsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Verwaltungsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(9) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einstellung der Einladung in elektronische Informationssysteme gilt als schriftliche Einladung. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal jährlich einzuberufen: Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende{n) des Verwaltungsrats geleitet. Eine Übertragung der Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates ist zulässig. Sie sind nicht öffentlich. Die Beteiligungsverwaltungen der Träger nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat soll die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen. Diese nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Weitere sachkundige Dritte können vom Verwaltungsrat zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) ~~anwesend~~ an der Sitzung ~~sind~~teilnehmen. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
   1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
   2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) ~~anwesend sind~~an der Sitzung teilnehmen und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der ~~Erschienenen~~ Teilnehmenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Zustimmung der Träger Landeshauptstadt und Landkreis ist erforderlich. Jedem Träger wird eine Stimme gewährt.

(8) Sofern Beschlüsse zu Aufgaben gefasst werden, die nicht von allen Trägern übertragen worden sind, sind in diesen Fällen nur die Träger stimmberechtigt, die die Aufgabe übertragen haben.

(9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

~~(9)~~(10) Ausschließlich schriftlich können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren zustimmen. Als schriftliche Beschlussfassung gilt auch eine Abstimmung unter Nutzung elektronischer Systeme. Absatz 9 gilt entsprechend.

~~(10)~~(11) Der Verwaltungsrat hat den Weisungen und Richtlinien der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes

bestimmt ist. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

§ 8
Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt im Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch den Vorstand sowie dessen Vertreter.

(2) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen
   1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,
   2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,
   3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro

   vom Vorstand allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Näheres hierzu wird in einer gesonderten Unterschriftsordnung festgelegt, die dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuzuleiten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HBG keine Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuzuleiten.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11
Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen

(1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5.

(2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung ~~von~~ der Satzung~~en~~ des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt nach den entsprechenden Regelungen der Hauptsatzungen der Träger. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse www://ks-mecklenburg.de/bekanntmachungen.

§12
Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Übertragung der Aufgaben ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.

(2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrages durch den Träger.

(3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
   a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
   b) Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
   c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.

(4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
   a) Das in das gemeinsamen Kommunalunternehmen übergeleitete Personal - soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
   b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.

c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.

(5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:

a) Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.

b) Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.

c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

§ 13
Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung nach § 2 Abs. 5 und Absatz 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 202~~0~~1 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom ~~25.09.2018~~18.12.2019 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim		Landeshauptstadt Schwerin		Stadt Ludwigslust
	Stadt Grabow		Stadt Neustadt-Glewe		Amt Parchimer Umland
	Stadt Boizenburg/Elbe		Amt Zarrentin		Amt Stralendorf
	Stadt Lübtheen		Stadt Wittenburg		Stadt Lübz
	Stadt Parchim				
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde		Ausfertigung für das Kommunalunternehmen		

Satzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen KSM Kommunalservice Mecklenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 167b Abs. 2, 70 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. S. 777) wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 167 b Abs. 3 Satz 1 KV M-V zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Stadt Ludwigslust, der Stadt Neustadt-Glewe, der Stadt Grabow, dem Amt Parchimer Umland, der Stadt Boizenburg, dem Amt Zarrentin, dem Amt Stralendorf, der Stadt Lübtheen, der Stadt Wittenburg, der Stadt Lübz und der Stadt Parchim vom xx.xx.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen KSM Kommunalservice Mecklenburg ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 167 KV M-V). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen besitzt Dienstherrnfähigkeit.
(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen KSM Kommunalservice Mecklenburg mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: AöR). Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt als ein Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone sowie der Umschrift KSM Kommunalservice Mecklenburg (AöR).
(5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.
(6) Das Stammkapital beträgt 46.500 Euro.
(7) Vom Stammkapital entfallen

auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim	15.000 Euro,
auf die Landeshauptstadt Schwerin	15.000 Euro,
auf die Stadt Ludwigslust	5.000 Euro,
auf die Stadt Neustadt-Glewe	5.000 Euro,
auf die Stadt Grabow	2.500 Euro,
auf das Amt Parchimer Umland	500 Euro,
auf die Stadt Boizenburg	500 Euro,
auf das Amt Zarrentin	500 Euro,
auf das Amt Stralendorf	500 Euro,
auf die Stadt Lübtheen	500 Euro,
auf die Stadt Wittenburg	500 Euro
auf die Stadt Lübz	500 Euro
auf die Stadt Parchim	500 Euro.

(8) Am Stammkapital beteiligte Körperschaften werden nachfolgend als Träger bezeichnet.

§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Erbringung von kommunalen Dienstleistungen insbesondere für die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, deren Eigenbetriebe und Schulen sowie für Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Hierzu zählen insbesondere:
- Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
- Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und -Systeme inklusive IT-Sicherheit und IT-Sicherheitsbeauftragten
- Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
- Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
- Anwenderbetreuung durch einen zentralen Informations- und Unterstützungsservice
- Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT -Projekten
- Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
- Personalabrechnung (Bezügerechnung, Besoldung,)
- Zentrale Vergabestelle

Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, im Rahmen der von ihr betreuten Anwendungen Abrechnungsleistungen durchzuführen.
Die Übertragung der Aufgaben wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die ihm übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens unmittelbar gefördert wird. Es kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Art und Ausgestaltung der Finanzierung regelt der Verwaltungsrat.

§ 3
Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und mindestens einem stellvertretenden Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist gesetzlicher Vertreter des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind die Träger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
(6) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung) nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt sich nach der Anzahl der beteiligten Körperschaften. Jeder am Kapital des Kommunalunternehmens Beteiligte kann nur ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
(2) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger gemäß den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
(3) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit Ausnahme der Informationspflichten nach § 71 Abs. 4 KV M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet.
(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung
3. Dienstvereinbarungen und außertarifliche Leistungen, soweit diese finanzielle Auswirkungen haben, ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze
4. die Geschäftsordnung für den Vorstand
5. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
6. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands
7. Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens
8. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
9. Feststellung des Jahresabschlusses
10. die Ergebnisverwendung
11. die Entlastung des Vorstands
12. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen, sofern diese nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 10 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt nach den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(4) Vereinbarungen, durch die ein Träger die Mitbenutzung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens gestattet, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.

(6) Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes gelten als Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Innerhalb eines bestätigten Investitionsplanes sind Veränderungen zulässig. Zustimmungspflichtig sind Investitionen, durch die das bestätigte Gesamtvolumen überschritten wird.

(7) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates - oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters - selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(8) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich in Anlehnung an die Regelungen gemäß § 171 AktG zu berichten. In dem Bericht hat der Verwaltungsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Verwaltungsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(9) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einstellung der Einladung in elektronische Informationssysteme gilt als schriftliche Einladung. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal jährlich einzuberufen: Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende{n) des Verwaltungsrats geleitet. Eine Übertragung der Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates ist zulässig. Sie sind nicht öffentlich. Die Beteiligungsverwaltungen der Träger nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat soll die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen. Diese nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Weitere sachkundige Dritte können vom Verwaltungsrat zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) an der Sitzung teilnehmen. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
   1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
   2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) an der Sitzung teilnehmen und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Zustimmung der Träger Landeshauptstadt und Landkreis ist erforderlich. Jedem Träger wird eine Stimme gewährt.

(8) Sofern Beschlüsse zu Aufgaben gefasst werden, die nicht von allen Trägern übertragen worden sind, sind in diesen Fällen nur die Träger stimmberechtigt, die die Aufgabe übertragen haben.

(9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(10) Ausschließlich schriftlich können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren zustimmen. Als schriftliche Beschlussfassung gilt auch eine Abstimmung unter Nutzung elektronischer Systeme. Absatz 9 gilt entsprechend.

(11) Der Verwaltungsrat hat den Weisungen und Richtlinien der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die

Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

§ 8
Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt im Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch den Vorstand sowie dessen Vertreter.

(2) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen
   1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,
   2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,
   3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro

   vom Vorstand allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Näheres hierzu wird in einer gesonderten Unterschriftsordnung festgelegt, die dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuzuleiten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HBG keine Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuzuleiten.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11
Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen

(1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5.
(2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt nach den entsprechenden Regelungen der Hauptsatzungen der Träger. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse www://ks-mecklenburg.de/bekanntmachungen.

§12
Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Übertragung der Aufgaben ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.
(2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrages durch den Träger.
(3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
   a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
   b) Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
   c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.
(4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
   a) Das in das gemeinsamen Kommunalunternehmen übergeleitete Personal - soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
   b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.

c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.

(5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:

a) Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.

b) Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.

c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

§ 13
Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung nach § 2 Abs. 5 und Absatz 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentlich - Rechtlicher Vertrag
zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

vertreten durch den Landrat, Herrn Stefan Sternberg
(Landkreis)

und der

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Rico Badenschier
(Landeshauptstadt)

und der

Stadt Ludwigslust
Schlossstraße 38
19288 Ludwigslust

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reinhard Mach
(Stadt Ludwigslust)

und der

Stadt Neustadt-Glewe
Markt 1
19306 Neustadt-Glewe

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Doreen Radelow
(Stadt Neustadt-Glewe)

und der

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kathleen Bartels
(Stadt Grabow)

und dem

Amt Parchimer Umland
Walter-Hase-Str. 42
19370 Parchim

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Hans-Werner Beck
(Amt Parchimer Umland)

und der

Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Jäschke
(Stadt Boizenburg/Elbe)

und dem

Amt Zarrentin
Kirchplatz 8
19246 Zarrentin am Schaalsee

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Marko Schilling
(Amt Zarrentim)

und dem

Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Helmut Richter
(Amt Stralendorf)

und der

Stadt Lübtheen
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Ute Lindenau
(Stadt Lübtheen)

und der

Stadt Wittenburg
Molkereistraße 4
19243 Wittenburg

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Margret Seemann
(Stadt Wittenburg)

und der

Stadt Lübz
Am Markt 22
19386 Lübz

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Astrid Becker
(Stadt Lübz)

und der

Stadt Parchim
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Flörke
(Stadt Parchim)

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim		Landeshauptstadt Schwerin		Stadt Ludwigslust
	Stadt Grabow		Stadt Neustadt-Glewe		Amt Parchimer Umland
	Stadt Boizenburg/Elbe		Amt Zarrentin		Amt Stralendorf
	Stadt Lübtheen		Stadt Wittenburg		Stadt Lübz
	Stadt Parchim				
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde		Ausfertigung für das Kommunalunternehmen		

Präambel

Landkreis und Landeshauptstadt haben am 26. August 2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen "KSM Kommunalservice Mecklenburg" (KSM), mit der ausdrücklichen Zielstellung, eine Referenzlösung für Westmecklenburg zu schaffen, errichtet.

Die Stadt Ludwigslust hat sich mit Wirkung zum 01.04.2016 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Neustadt-Glewe hat sich mit Wirkung zum 01.01.2018 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Grabow und das Amt Parchimer Umland haben sich mit Wirkung zum 01.01.2019 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Boizenburg/Elbe und die Ämter Zarrentin und Stralendorf ~~beabsichtigen~~haben~~,~~ sich mit Wirkung zum 01.01.2020 an der KSM ~~zu beteiligen~~beteiligt.

Die Städte Lübtheen, Wittenburg, Lübz und Parchim beabsichtigen, sich mit Wirkung zum 01.01.2021 an der KSM zu beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

§ 1
Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Der Landkreis und die Landeshauptstadt haben am 26.08.2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen "KSM Kommunalservice Mecklenburg" errichtet.

(2) Weiterhin sind am Kommunalunternehmen beteiligt

- die Stadt Ludwigslust	ab dem 01.04.2016
- die Stadt Neustadt Glewe	ab dem 01.01.2018
- die Stadt Grabow	ab dem 01.01.2019
- das Amt Parchimer Umland	ab dem 01.01.2019
- die Stadt Boizenburg / Elbe	ab dem 01.01.2020
- das Amt Zarrentin	ab dem 01.01.2020
- das Amt Stralendorf	ab dem 01.01.2020
- die Stadt Lübtheen	ab dem 01.01.2021
- die Stadt Wittenburg	ab dem 01.01.2021
- die Stadt Lübz	ab dem 01.01.2021
- die Stadt Parchim	ab dem 01.01.2021

(3) Das Stammkapital beträgt ~~44.500~~ 46.500 EUR.

(4) Das Stammkapital wird wie folgt in bar erbracht:

Landeshauptstadt	15.000 €
Landkreis	15.000 €
Stadt Ludwigslust	5.000 €
Stadt Neustadt-Glewe	5.000 €

Stadt Grabow	2.500 €
Amt Parchimer Umland	500 €
Stadt Boizenburg/Elbe	500 €
Amt Zarrentin	500 €
Amt Stralendorf	500 €
Stadt Lübtheen	500 €
Stadt Wittenburg	500 €
Stadt Lübz	500 €
Stadt Parchim	500 €

(5) Die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird gemäß Anlage 1 festgesetzt.
(6) Am Stammkapital Beteiligte werden nachfolgend als Träger bezeichnet.
(7) Jeder Träger hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
(8) Erstes Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landeshauptstadt. Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des Absatzes 4.

§ 2
Regelungen zur Zusammenarbeit

(1) Zur Ausübung von Rechten, die nach den Regelungen der Kommunalverfassung M-V eine Entscheidung der Vertretungen der Gebietskörperschaften erfordern, wird eine Trägerversammlung gebildet.
(2) Die Trägerversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Träger. Zusätzliche Mitglieder werden wie folgt entsandt:
Beteiligung am Stammkapital 5.000 € ein weiteres Mitglied
Beteiligung am Stammkapital 10.000 € 3 weitere Mitglieder
Beteiligung am Stammkapital 15.000 € 5 weiterer Mitglieder
(3) Die Stimmverteilung bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil des Trägers am Stammkapital, wobei 500 € eine Stimme gewähren. Die Stimmen der jeweiligen Träger können nur einheitlich abgegeben werden.
(4) Erstes Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach der Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landkreis. Der Vorsitz der Trägerversammlung wechselt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des § 1 Absatz 4. Der/die Vorsitzende ernennt einen Schriftführer.
(5) Die Trägerversammlung entscheidet über:
a) die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einem anderen Unternehmen
b) die Ergebnisverwendung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
c) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
d) Änderungen der Satzung.
(6) Die Trägerversammlung berät den Verwaltungsrat in grundsätzlichen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens und gibt Beschlussempfehlungen. Hierzu

zählen insbesondere der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers.

(7) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Entscheidungen der Trägerversammlung bedürfen einer Mehrheit von 90 % aller Stimmen.

§ 3
Beteiligung weiterer Körperschaften am gemeinsamen Kommunalunternehmen

(1) Sofern sich weitere Körperschaften am gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligen, ist dies nur mit einer Einlage 500. € möglich. Höhere Einlagen können nur mit Zustimmung aller Träger geleistet werden.

(2) Die Mitbenutzung des KSM durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ist zulässig.

§ 4
Aufgabenübertragung

(1) Die Träger übertragen zugleich auch für ihre Eigenbetriebe folgende Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:

a. Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
b. Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und -Systeme inklusive IT-Sicherheit und IT-Sicherheitsbeauftragten
c. Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
d. Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
e. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst
f. Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
g. Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
h. Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
i. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - h., soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.

(2) Die Landeshauptstadt ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 2 in das gemeinsame Kommunalunternehmen ein und~~ überträgt zugleich auch für ihre Eigenbetriebe folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:

a. Bezügerechnung für die Bediensteten
b. Besoldung für die Beamten
c. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
d. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - c., soweit sie bisher von der Landeshauptstadt für Dritte wahrgenommen werden.
e. für die Schulen in städtischer Trägerschaft die Aufgaben nach Abs. 1.

(3) Der Landkreis ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 3 ein und~~ überträgt, sofern zutreffend auch für seine Eigenbetriebe, an das gemeinsame Kommunalunternehmen:

a. für die kreislichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
c. Aufgaben der zentralen Vergabestelle.

(4) Die Stadt Ludwigslust ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 4 ein und~~ überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
   b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

(5) Die Stadt Neustadt-Glewe ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 5 ein und~~ überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
   b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

(6) Die Stadt Grabow ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 6 ein und~~ überträgt folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1

(7) Das Amt Parchimer Umland ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 7 ein und~~ überträgt folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1.
   b. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
   c. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

(8) Die Stadt Boizenburg/Elbe ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 8 ein und~~ überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
   b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
   ~~b.~~c. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1

(9) Das Amt Zarrentin ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 9 ein und~~ überträgt zugleich folgende weitere Aufgabe an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
   b. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1,

(10) Das Amt Stralendorf ~~bringt in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 10 ein und~~ überträgt zugleich folgende weitere Aufgabe an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
   b. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1.
   ~~b.~~c. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle

(11) Die Stadt Lübtheen überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die Schulen die Aufgaben nach Abs. 1

(12) Die Stadt Wittenburg überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die Schulen die Aufgaben nach Abs. 1

§ 4a
Sonderregelungen bei der Aufgabenübertragung

Für den Träger Stadt Parchim findet § 4 Absatz 1 keine Anwendung. Die Stadt überträgt folgende Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:

a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
b. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach § 4 Abs. 1.

§5
Finanzierung

Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Die Festsetzung gegenüber den Trägern erfolgt im jeweiligen Wirtschaftsplan.

§6
Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Übertragung der Aufgaben ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.

(2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrages durch den Träger.

(3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
   a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
   b) Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
   c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.

(4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
   a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal - soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
   b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.

c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.

(5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:

a) Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.

b) Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.

c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

§ 7
Informations- und Prüfungsrechte, ~~Bekanntmachungen~~Ausfertigung des Vertrages

(1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 KV.

(2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

~~(2)~~(3) Jeder Träger erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Neufassung dieses Vertrages tritt mit Wirkung vom 01.01.~~2020~~ 2021 in Kraft, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167 c Absatz 1 KV.

Gleichzeitig tritt die Fassung des Vertrages vom ~~25.09.2018~~18.12.2019 außer Kraft.

~~Zarrentin~~xxx, den ~~18.12.2019~~xx.xx.2020

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim		Landeshauptstadt Schwerin		Stadt Ludwigslust
	Stadt Grabow		Stadt Neustadt-Glewe		Amt Parchimer Umland
	Stadt Boizenburg/Elbe		Amt Zarrentin		Amt Stralendorf
	Stadt Lübtheen		Stadt Wittenburg		Stadt Lübz
	Stadt Parchim				
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde		Ausfertigung für das Kommunalunternehmen		

Öffentlich - Rechtlicher Vertrag
zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

vertreten durch den Landrat, Herrn Stefan Sternberg
(Landkreis)

und der

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Rico Badenschier
(Landeshauptstadt)

und der

Stadt Ludwigslust
Schlossstraße 38
19288 Ludwigslust

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reinhard Mach
(Stadt Ludwigslust)

und der

Stadt Neustadt-Glewe
Markt 1
19306 Neustadt-Glewe

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Doreen Radelow
(Stadt Neustadt-Glewe)

und der

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kathleen Bartels
(Stadt Grabow)

und dem

Amt Parchimer Umland
Walter-Hase-Str. 42
19370 Parchim

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Hans-Werner Beck
(Amt Parchimer Umland)

und der

Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Jäschke
(Stadt Boizenburg/Elbe)

und dem

Amt Zarrentin
Kirchplatz 8
19246 Zarrentin am Schaalsee

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Marko Schilling
(Amt Zarrentim)

und dem

Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Helmut Richter
(Amt Stralendorf)

und der

Stadt Lübtheen
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Ute Lindenau
(Stadt Lübtheen)

und der

Stadt Wittenburg
Molkereistraße 4
19243 Wittenburg

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Margret Seemann
(Stadt Wittenburg)

und der

Stadt Lübz
Am Markt 22
19386 Lübz

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Astrid Becker
(Stadt Lübz)

und der

Stadt Parchim
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Flörke
(Stadt Parchim)

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim		Landeshauptstadt Schwerin		Stadt Ludwigslust
	Stadt Grabow		Stadt Neustadt-Glewe		Amt Parchimer Umland
	Stadt Boizenburg/Elbe		Amt Zarrentin		Amt Stralendorf
	Stadt Lübtheen		Stadt Wittenburg		Stadt Lübz
	Stadt Parchim				
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde		Ausfertigung für das Kommunalunternehmen		

Präambel

Landkreis und Landeshauptstadt haben am 26. August 2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen "KSM Kommunalservice Mecklenburg" (KSM), mit der ausdrücklichen Zielstellung, eine Referenzlösung für Westmecklenburg zu schaffen, errichtet.

Die Stadt Ludwigslust hat sich mit Wirkung zum 01.04.2016 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Neustadt-Glewe hat sich mit Wirkung zum 01.01.2018 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Grabow und das Amt Parchimer Umland haben sich mit Wirkung zum 01.01.2019 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Boizenburg/Elbe und die Ämter Zarrentin und Stralendorf haben sich mit Wirkung zum 01.01.2020 an der KSM beteiligt.

Die Städte Lübtheen, Wittenburg, Lübz und Parchim beabsichtigen, sich mit Wirkung zum 01.01.2021 an der KSM zu beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

§ 1
Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Der Landkreis und die Landeshauptstadt haben am 26.08.2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen "KSM Kommunalservice Mecklenburg" errichtet.

(2) Weiterhin sind am Kommunalunternehmen beteiligt

- die Stadt Ludwigslust	ab dem 01.04.2016
- die Stadt Neustadt Glewe	ab dem 01.01.2018
- die Stadt Grabow	ab dem 01.01.2019
- das Amt Parchimer Umland	ab dem 01.01.2019
- die Stadt Boizenburg / Elbe	ab dem 01.01.2020
- das Amt Zarrentin	ab dem 01.01.2020
- das Amt Stralendorf	ab dem 01.01.2020
- die Stadt Lübtheen	ab dem 01.01.2021
- die Stadt Wittenburg	ab dem 01.01.2021
- die Stadt Lübz	ab dem 01.01.2021
- die Stadt Parchim	ab dem 01.01.2021

(3) Das Stammkapital beträgt 46.500 EUR.

(4) Das Stammkapital wird wie folgt in bar erbracht:

Landeshauptstadt	15.000 €
Landkreis	15.000 €
Stadt Ludwigslust	5.000 €
Stadt Neustadt-Glewe	5.000 €

Stadt Grabow	2.500 €
Amt Parchimer Umland	500 €
Stadt Boizenburg/Elbe	500 €
Amt Zarrentin	500 €
Amt Stralendorf	500 €
Stadt Lübtheen	500 €
Stadt Wittenburg	500 €
Stadt Lübz	500 €
Stadt Parchim	500 €

(5) Die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird gemäß Anlage 1 festgesetzt.
(6) Am Stammkapital Beteiligte werden nachfolgend als Träger bezeichnet.
(7) Jeder Träger hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
(8) Erstes Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landeshauptstadt. Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des Absatzes 4.

§ 2
Regelungen zur Zusammenarbeit

(1) Zur Ausübung von Rechten, die nach den Regelungen der Kommunalverfassung M-V eine Entscheidung der Vertretungen der Gebietskörperschaften erfordern, wird eine Trägerversammlung gebildet.
(2) Die Trägerversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Träger. Zusätzliche Mitglieder werden wie folgt entsandt:
Beteiligung am Stammkapital 5.000 € ein weiteres Mitglied
Beteiligung am Stammkapital 10.000 € 3 weitere Mitglieder
Beteiligung am Stammkapital 15.000 € 5 weiterer Mitglieder
(3) Die Stimmverteilung bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil des Trägers am Stammkapital, wobei 500 € eine Stimme gewähren. Die Stimmen der jeweiligen Träger können nur einheitlich abgegeben werden.
(4) Erstes Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach der Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landkreis. Der Vorsitz der Trägerversammlung wechselt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des § 1 Absatz 4. Der/die Vorsitzende ernennt einen Schriftführer.
(5) Die Trägerversammlung entscheidet über:
a) die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einem anderen Unternehmen
b) die Ergebnisverwendung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
c) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
d) Änderungen der Satzung.
(6) Die Trägerversammlung berät den Verwaltungsrat in grundsätzlichen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens und gibt Beschlussempfehlungen. Hierzu

zählen insbesondere der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers.

(7) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Entscheidungen der Trägerversammlung bedürfen einer Mehrheit von 90 % aller Stimmen.

§ 3
Beteiligung weiterer Körperschaften am gemeinsamen Kommunalunternehmen

(1) Sofern sich weitere Körperschaften am gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligen, ist dies nur mit einer Einlage 500. € möglich. Höhere Einlagen können nur mit Zustimmung aller Träger geleistet werden.

(2) Die Mitbenutzung des KSM durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ist zulässig.

§ 4
Aufgabenübertragung

(1) Die Träger übertragen zugleich auch für ihre Eigenbetriebe folgende Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
   b. Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und -Systeme inklusive IT-Sicherheit und IT-Sicherheitsbeauftragten
   c. Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
   d. Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
   e. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst
   f. Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
   g. Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
   h. Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
   i. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - h., soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.

(2) Die Landeshauptstadt überträgt zugleich auch für ihre Eigenbetriebe folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Bezügerechnung für die Bediensteten
   b. Besoldung für die Beamten
   c. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
   d. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - c., soweit sie bisher von der Landeshauptstadt für Dritte wahrgenommen werden.
   e. für die Schulen in städtischer Trägerschaft die Aufgaben nach Abs. 1.

(3) Der Landkreis überträgt, sofern zutreffend auch für seine Eigenbetriebe, an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die kreislichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
   b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
   c. Aufgaben der zentralen Vergabestelle.

(4) Die Stadt Ludwigslust überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
   b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

(5) Die Stadt Neustadt-Glewe überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
   b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
(6) Die Stadt Grabow überträgt folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
(7) Das Amt Parchimer Umland überträgt folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1.
   b. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
   c. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
(8) Die Stadt Boizenburg/Elbe überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
   b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
   c. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
(9) Das Amt Zarrentin überträgt zugleich folgende weitere Aufgabe an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
   b. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1,
(10) Das Amt Stralendorf überträgt zugleich folgende weitere Aufgabe an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
   b. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1.
   c. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
(11) Die Stadt Lübtheen überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
(12) Die Stadt Wittenburg überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. für die Schulen die Aufgaben nach Abs. 1

§ 4a
Sonderregelungen bei der Aufgabenübertragung

Für den Träger Stadt Parchim findet § 4 Absatz 1 keine Anwendung. Die Stadt überträgt folgende Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
   a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
   b. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach § 4 Abs. 1.

§5
Finanzierung

Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Die Festsetzung gegenüber den Trägern erfolgt im jeweiligen Wirtschaftsplan.

§6
Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Übertragung der Aufgaben ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.

(2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrages durch den Träger.

(3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
   a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
   b) Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
   c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.

(4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
   a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal - soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
   b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
   c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.

(5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
   a) Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.

b) Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

§ 7
Informations- und Prüfungsrechte, Ausfertigung des Vertrages

(1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 KV.
(2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
(3) Jeder Träger erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Neufassung dieses Vertrages tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167 c Absatz 1 KV.
Gleichzeitig tritt die Fassung des Vertrages vom 18.12.2019 außer Kraft.

xxx, den xx.xx.2020

Serviceschein 2022 Entwurf

Kunde:	Stadt Lübtheen
Stand:	16.06.2020

I. Preis- und Leistungsverzeichnis für den laufenden IT-Betrieb
Übernahme des IT-Betriebes "as-is"

Service-paket	Service-nummer	Beschreibung	Kosten/ Leistungs-einheit in EUR	Anzahl Leistungs-einheiten	Kosten in EUR
PSP100		**IT-Arbeitsplatz**			
PSP1001		Hardwarepaket			
	PS1705	PC-Basissystem KSM	169,91	8	1.359,28
	PS1706	Notebook-Basissystem	318,62	3	955,86
	PS1707	TC-Basissystem KSM	100,08	0	0,00
	PS1710	Monitor KSM	59,50	0	0,00
	PS1711	Dockingstation	29,75	0	0,00
	PS0652	Apple iPAD	185,64	0	0,00
	Summe	Hardwarepaket			2.315,14
PSP1002		Softwarepaket			
	PA0510	MS-Office	59,50	24	1.428,00
	Summe	Softwarepaket			1.428,00
PSP1003		Servicepaket SIS			
	PA0550	Virenschutz	63,66	24	1.527,95
	PA0560	Telefonbuch		0	0,00
	PA0570	Bürokommunikation (Client)	22,98	24	551,50
	PA0590	ZenWorks	42,40	24	1.017,70
	PS0101	Anwendungen Standardwarenkorb (Basis) - Betreuung		0	0,00
	PS0601	Groupware	190,85	24	4.580,29
	PS0701	SW- und/oder HW-Beschaffung	5,63	24	135,20
	PS0801	SW- und/oder HW-Installation		0	0,00
	PS1201	Daten / Plattenkapazität	32,87	24	788,80
	PS1301	Datensicherung und -wiederherstellung	4,89	24	117,38
	PS1700	Basissystem - Betreuung		0	0,00
	PS2001	Call-Annahme und Problembehebung	150,58	24	3.614,02
	PS2201	Useradministration	35,34	24	848,13
	PS3801	Lizenzverwaltung und -management	11,23	24	269,64
	PS4001	Bestandsverwaltung	105,54	24	2.532,92
	Summe	Servicepaket SIS			15.983,52
PSP1006		Servicepaket KSM			
	PS9990	Betreuungsleistung KSM	368,02	24	8.832,37
	Summe	Servicepaket KSM			8.832,37
PSP1004		Servicepaket Dienste			
	PS0500	Internetdienste SIS-Verbund	61,31	24	1.471,43
	PS1000	Netzdienste SIS-Verbund	341,01	24	8.184,12
	PS1800	Standard-Peripherie	16,55	24	397,20
	Summe	Servicepaket Dienste			10.052,75
PSP1005		Datenschutz/ IT-Sicherheit			
	PS6000	IT-Sicherheit	113,51	24	2.724,14
	Summe	Datenschutz/ IT-Sicherheit			2.724,14
	Summe	**IT-Arbeitsplatz**			**41.335,92**
PSP150		**Standardwarenkorb optional**			
	PA1130	Adobe Acrobat Standard	178,50	0	0,00
	PA1131	Adobe Acrobat Professional	207,06	0	0,00
	PA1140	Corel Draw	202,30	0	0,00
	PA1165	MindManager	136,85	0	0,00
	PA1002	SFirm	927,27	1	927,27
	PS0651	Daten-Zustelldienst EMM/ Smartphone/ BlackBerry	161,82	0	0,00
	PS0655	Terminalserver-Dienste	6.039,46	1	5.692,77
	Summe	**Standardwarenkorb optional**			**6.620,04**

Service-paket	Service-nummer	Beschreibung	Kosten/ Leistungs-einheit in EUR	Anzahl Leistungs-einheiten	Kosten in EUR
PKWK		**Kundenwarenkorb**			
		GISAL Professional	8.206,04	1	8.206,04
		ab-data Web Finanzwesen (HKR-web)	11.623,57	1	11.623,57
		ab-data EAV/VAV	0,00	1	0,00
		ab-data E+S	0,00	1	0,00
		Oracle für ab-data und MESO	1.772,89	1	1.772,89
		VOIS|MESO inkl. eID	4.355,40	1	4.355,40
		AIDA Zeitwirtschaft	609,00	1	609,00
		AutiSta	7.993,87	1	7.993,87
		GESO	780,82	1	780,82
		IRIS (für GESO)	0,00	1	0,00
		IKOL-WG	1.830,46	1	1.830,46
		ALVA	780,21	1	780,21
		OWIGWARE mobil	0,00	1	0,00
		OWIGWARE Verkehr	1.507,39	1	1.507,39
		LOG-FT	265,12	1	265,12
		Bibliotheca plus	880,55	1	880,55
		Onleihe	1.125,77	1	1.125,77
		ALLRIS	4.847,89	1	4.847,89
		VeriNice Pro	605,99	1	605,99
		Votemanager/ Wahlmanager	710,92	1	710,92
		eVergabe MV	210,42	1	210,42
	PS0313	Anwendungen KWK - Stadt Lübtheen 180 h ohne Wartungskosten	14.608,59	1	14.608,59
		Infrastruktur Fachverfahren ohne Datenspeicher	8.668,60	1	8.668,60
	Summe	**Kundenwarenkorb**			**71.383,49**
PSP3013		**Dienste Stadt Lübtheen**			
	PS1200	Daten- und Plattenkapazität/ Datensicherung	10,29	1.000	10.290,73
	PS1013	Netzdienste für Standorte Stadt Lübtheen	0,0000		0,00
	Summe	**Dienste Stadt Lübtheen**			**10.290,73**
	Summe	**PLV 2021 für die Kernverwaltung**			**129.630,17**

II. Entgelt für Aufträge		
PSL1013	**Sonderleistungen Stadt Lübtheen/ Auftragsbudget** (inkl. Umzugbegleitung 4 - 6 PT)	**10.000,00**
	Summe	**10.000,00**
III. Höhe der Abschlagszahlungen 2021		
	Summe Ziffer I + II	**139.630,17**
	Abschlagszahlungen 2021	**34.907,54**

IV. Einmalaufwand für Migration		
	Migration der IT-Arbeitsplätze	**22.200,00**
	Projektmanagement, Konzeption, Analyse	**4.440,00**
	Summe	**26.640,00**
	zusätzlich einzuplanende Investitionsmittel	**5.000,00**

Serviceschein 2021 Entwurf

Kunde:	Stadt Lübtheen
Stand:	16.06.2020

I. Preis- und Leistungsverzeichnis für den laufenden IT-Betrieb
Übernahme des IT-Betriebes "as-is"

Service-paket	Service-nummer	Beschreibung	Kosten/ Leistungs-einheit in EUR	Anzahl Leistungs-einheiten	Kosten in EUR
PSP100		**IT-Arbeitsplatz**			
PSP1001		Hardwarepaket			
	PS1705	PC-Basissystem KSM	169,91	0	0,00
	PS1706	Notebook-Basissystem	318,62	0	0,00
	PS1707	TC-Basissystem KSM	100,08	0	0,00
	PS1710	Monitor KSM	59,50	0	0,00
	PS1711	Dockingstation	29,75	0	0,00
	PS0652	Apple iPAD	185,64	0	0,00
	Summe	Hardwarepaket			0,00
PSP1002		Softwarepaket			
	PA0510	MS-Office	59,50	0	0,00
	Summe	Softwarepaket			0,00
PSP1003		Servicepaket SIS			
	PA0550	Virenschutz	61,81	0	0,00
	PA0560	Telefonbuch		0	0,00
	PA0570	Bürokommunikation (Client)	22,31	0	0,00
	PA0590	ZenWorks	41,17	0	0,00
	PS0101	Anwendungen Standardwarenkorb (Basis) - Betreuung		0	0,00
	PS0601	Groupware	185,29	0	0,00
	PS0701	SW- und/oder HW-Beschaffung	5,47	0	0,00
	PS0801	SW- und/oder HW-Installation		0	0,00
	PS1201	Daten / Plattenkapazität	31,91	0	0,00
	PS1301	Datensicherung und -wiederherstellung	4,75	0	0,00
	PS1700	Basissystem - Betreuung		0	0,00
	PS2001	Call-Annahme und Problembehebung	146,20	0	0,00
	PS2201	Useradministration	34,31	0	0,00
	PS3801	Lizenzverwaltung und -management	10,91	0	0,00
	PS4001	Bestandsverwaltung	102,46	0	0,00
	Summe	Servicepaket SIS			0,00
PSP1006		Servicepaket KSM			
	PS9990	Betreuungsleistung KSM	357,30	0	0,00
	Summe	Servicepaket KSM			0,00
PSP1004		Servicepaket Dienste			
	PS0500	Internetdienste SIS-Verbund	59,52	0	0,00
	PS1000	Netzdienste SIS-Verbund	331,07	0	0,00
	PS1800	Standard-Peripherie	16,07	0	0,00
	Summe	Servicepaket Dienste			0,00
PSP1005		Datenschutz/ IT-Sicherheit			
	PS6000	IT-Sicherheit	110,20	0	0,00
	Summe	Datenschutz/ IT-Sicherheit			0,00
	Summe	**IT-Arbeitsplatz**			**0,00**
PSP150		**Standardwarenkorb optional**			
	PA1130	Adobe Acrobat Standard	178,50	0	0,00
	PA1131	Adobe Acrobat Professional	207,06	0	0,00
	PA1140	Corel Draw	202,30	0	0,00
	PA1165	MindManager	136,85	0	0,00
	PA1002	SFirm	900,26	0	0,00
	PS0651	Daten-Zustelldienst EMM/ Smartphone/ BlackBerry	152,53	0	0,00
	PS0655	Terminalserver-Dienste	0,00	0	0,00
	Summe	**Standardwarenkorb optional**			**0,00**

Service-paket	Service-nummer	Beschreibung	Kosten/ Leistungs-einheit in EUR	Anzahl Leistungs-einheiten	Kosten in EUR
PKWK		**Kundenwarenkorb**			
		GISAL Professional	7.967,03	0	0,00
		ab-data Web Finanzwesen (HKR-web)	11.285,02	0	0,00
		ab-data EAV/VAV	0,00	0	0,00
		ab-data E+S	0,00	0	0,00
		Oracle für ab-data und MESO	1.721,25	0	0,00
		VOIS|MESO inkl. eID	4.228,54	0	0,00
		AIDA Zeitwirtschaft	591,26	0	0,00
		AutiSta	7.761,04	0	0,00
		GESO	758,08	0	0,00
		IRIS (für GESO)	0,00	0	0,00
		IKOL-WG	1.777,14	0	0,00
		ALVA	757,48	0	0,00
		OWIGWARE mobil	0,00	0	0,00
		OWIGWARE Verkehr	1.463,49	0	0,00
		LOG-FT	257,40	0	0,00
		Bibliotheca plus	854,90	0	0,00
		Onleihe	1.092,98	0	0,00
		ALLRIS	4.706,69	0	0,00
		VeriNice Pro	588,34	0	0,00
		Votemanager/ Wahlmanager	690,21	0	0,00
		eVergabe MV	204,29	0	0,00
	PS0313	Anwendungen KWK - Stadt Lübtheen 180 h ohne Wartungskosten	14.183,10	0	0,00
		Infrastruktur Fachverfahren ohne Datenspeicher	8.668,60	0	0,00
	Summe	**Kundenwarenkorb**			**0,00**
PSP3013		**Dienste Stadt Lübtheen**			
	PS1200	Daten- und Plattenkapazität/ Datensicherung	9,99	0	0,00
	PS1013	Netzdienste für Standorte Stadt Lübtheen	0,0000		0,00
	Summe	**Dienste Stadt Lübtheen**			**0,00**
	Summe	**PLV 2021 für die Kernverwaltung**			**0,00**

II. Entgelt für Aufträge		
PSL1013	**Sonderleistungen Stadt Lübtheen/ Auftragsbudget** (inkl. 4 - 6 PT Projektbegleitung "neues Rathaus")	**10.000,00**
	Summe	**10.000,00**
III. Höhe der Abschlagszahlungen 2021		
	Summe Ziffer I + II	**10.000,00**
	Abschlagszahlungen 2021	**2.500,00**

IV. Einmalaufwand für Migration, anteilig für 2021		
	Migration der IT-Arbeitsplätze	**22.200,00**
	Projektmanagement, Konzeption, Analyse	**4.440,00**
	Summe	**26.640,00**
	ggf. vorsorglich einzuplanende Investitionsmittel	**5.000,00**

Serviceschein 2021 Schul-IT

Entwurf zur Abstimmung

Kunde:	Stadt Lübtheen
Stand:	01.09.2020

I. Preis- und Leistungsverzeichnis für den laufenden IT-Betrieb

Service-paket	Service-nummer	Beschreibung	Kosten/ Leistungs-einheit in EUR	Anzahl Leistungs-einheiten	Kosten in EUR
		Lindenschule Lübtheen Regionale Schule mit Grundschule			
PSP1002		Softwarepaket			
	PA0510	Office für Schulen	69,02	0	0,00
	Summe	Softwarepaket			0,00
PSP1003		Servicepaket SIS			
	PL0550	Virenschutz	9,83	0	0,00
	PL0590	Zenworks	8,73	0	0,00
	PS1205	Daten / Plattenkapazität Schulen	245,67	0	0,00
	PS2001	Call-Annahme und Problembehebung	141,94	0	0,00
	PS3801	Lizenzverwaltung und -management	10,59	0	0,00
	PS4001	Bestandsverwaltung	99,48	0	0,00
	PS0500	Internetdienste SIS-Verbund	57,79	0	0,00
	PS1800	Standard-Peripherie	15,60	0	0,00
	PS6000	IT-Sicherheit	106,99	0	0,00
	Summe	Servicepaket SIS			0,00
PSP1006		Servicepaket KSM			
	PL5310	Betreuungsleistung ID3	56,90	0	0,00
	Summe	Servicepaket KSM			0,00
	Zwischensumme	**Lindenschule Lübtheen Regionale Schule mit Grundschule**			**0,00**
PSP150		**Standardwarenkorb optional**			
	PS0650	Daten-Zustelldienst für mobile Endgeräte	90,00	40	3.600,00
	Summe	**Standardwarenkorb optional**			**3.600,00**
PSP400		Infrastruktur und Peripherie			
	PL5010	MFG (siehe PS1810 und PS1850)			0,00
	PL5110	Infrastruktur	0	1,00	0,00
	PL5210	Peripherie	0	1,00	0,00
	PS1810	MFG s/w (Klick)	0,0250	0,00	0,00
	PS1850	MFG Farbe (Klick)	0,0500	0,00	0,00
	Summe	Infrastruktur und Peripherie			0,00
	Summe	**PLV 2021 für IT an Schulen**			**3.600,00**

II. Entgelt für Aufträge

PSL1022	**Sonderleistungen Stadt Lübtheen/ Auftragsbudget** - Beratungsleistung für die Umsetzung Digitalpakt ca. 5.000,00 EUR - Beratungsleistung und Umsetzung Endgeräteprogramm des Bundes ca. 5.000,00 EUR (Lt. Regeln zur Umlageerm. mind. 1%)	**10.000,00**
	Summe	**10.000,00**

III. Höhe der Abschlagszahlungen 2021

Summe Ziffer I + II	**13.600,00**
Abschlagszahlungen 2021 je Quartal	**3.400,00**
zusätzlich einzuplanende Investitionsmittel - Investition Tablet Koffer (Endgeräteprogramm des Bundes) ca. 5.000,00 EUR - Miniertüchtigung (Endgeräteprogramm des Bundes) ca. 10.000,00 EUR	**15.000,00**